

Beitragsreglement

für die

familienergänzende Kinderbetreuung



vom 1. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Beitragsreglement	1
familienergänzende Kinderbetreuung	1
A. Geltungsbereich	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Betreuungseinrichtung	3
B. Grundsätze	4
Art. 3 Grundsätze	4
C. Berechnung des Elternbeitrags	4
Art. 4 Betreuungskosten/-tarife	4
Art. 5 Grundsatz Elternbeitrag	4
Art. 6 Massgebendes Einkommen	4
Art. 7 Haushaltsgrösse	5
Art. 8 Rabatt.....	5
Art. 9 Auszahlung des Gemeindebeitrags	6
Art. 10 Härtefälle.....	6
Art. 11 Unterlagen	6
Art. 12 Neuberechnung des Rabatts/Elternbeitrags	6
Art. 13 Fehlende oder falsche Angaben	7
Art. 14 Unrechtmässiger Bezug	7
Art. 15 Anspruchsdauer.....	7
Art. 16 Vollzug	7
D. Schlussbestimmungen	8
Art. 17 Inkraftsetzung.....	8

Beitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

Gestützt auf Art. 13 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung erlässt der Gemeinderat folgendes Beitragsreglement:

A. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die
 - a) ihre Kinder in einer familien-/schulergänzenden Betreuungseinrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Glattfelden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden;
 - b) ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in Glattfelden haben;
 - c) erwerbstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder in Integrationsmassnahmen stehen.

- ² Erziehungsberechtigte mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde mitfinanziert werden. Die soziale Indikation wird durch das Sozialamt der Gemeinde festgestellt.

Art. 2 Betreuungseinrichtung

- ¹ Als familienergänzende Betreuungseinrichtungen gelten
 - a) Kindertagesstätten (Kinderkrippen und -horte);
 - b) Tagesfamilien;
 - c) schulische Betreuungseinrichtungen.

- ² Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien werden nur dann subventioniert, wenn die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist.

B. Grundsätze

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten.
- ² Die Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

C. Berechnung des Elternbeitrags

Art. 4 Betreuungskosten/-tarife

Die Betreuungstarife werden zwischen der Betreuungseinrichtung und der Gemeinde festgelegt.

Art. 5 Grundsatz Elternbeitrag

- ¹ Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten unter CHF 200'000, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrösse sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.
- ² Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten CHF 200'000 oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

- ¹ Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (gemäss Art. 7) gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (zurzeit Ziffern 1-5 und 6.4 der Steuererklärung).
- ² Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Art. 7 Haushaltsgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder deren Lebenspartnern bestritten wird:

- a) die Erziehungsberechtigten;
- b) die unterstützungsberechtigten Kinder der Erziehungsberechtigten;
- c) die Lebenspartner der Erziehungsberechtigten, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben;
- d) weitere unterstützungsbedürftige Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.

Art. 8 Rabatt

Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse.

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse				
	2	3	4	5	6+
-50'000	70 %	70 %	70 %	70 %	70 %
50'001-60'000	50 %	60 %	70 %	70 %	70 %
60'001-70'000	40 %	50 %	60 %	60 %	70 %
70'001-80'000	30 %	40 %	50 %	50 %	60 %
80'001-90'000	10 %	20 %	30 %	40 %	50 %
90'001-100'000	0 %	10 %	20 %	30 %	40 %
100'001-110'000	0 %	0 %	0 %	20 %	30 %
110'001-120'000	0 %	0 %	0 %	0 %	10 %
ab 120'001	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Art. 9 Auszahlung des Gemeindebeitrags

Die Auszahlung des Subventionsbeitrags erfolgt an die Betreuungseinrichtung bzw. an die Eltern, deren Kinder von einer Tagesfamilie betreut werden.

Art. 10 Härtefälle

In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat den Elternbeitrag reduzieren oder erlassen.

Sozialhilfebeziehende Eltern bezahlen den Minimaltarif. Dieser Elternbeitrag wird in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets berücksichtigt.

Art. 11 Unterlagen

Die Festlegung des Elternbeitrags stützt sich auf folgende Unterlagen:

- a) aktuelle Steuererklärung;
- b) aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien etc.;
- c) aktuelle Betriebsbuchhaltung.

Art. 12 Neuberechnung des Rabatts/Elternbeitrags

¹ Eine Neuberechnung des Rabatts bzw. des Elternbeitrags erfolgt:

- a) mindestens einmal jährlich;
- b) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- c) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Rabatts haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- d) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Rabatts infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um CHF 4'000 erhöht oder vermindert.

² Ergibt die Neuberechnung des Rabatts, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- bzw. Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge.

Art. 13 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Rabatte gewährt.

Art. 14 Unrechtmässiger Bezug

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird von der Politischen Gemeinde Glattfelden bei den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

Art. 15 Anspruchsdauer

¹ Der Gemeindebeitrag wird nach Antragstellung maximal drei Monate rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet.

² Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet, wenn

- a) die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Gemeinde auf Ende des Wegzugsmonats;
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

Art. 16 Vollzug

Der Vollzug des Beitragsreglements - insbesondere die Berechnung des Elternbeitrags bzw. des Rabatts - erfolgt durch die zuständige Stelle bei der Politischen Gemeinde Glattfelden. Die Gemeinde hat jederzeit ein Akteneinsichtsrecht. Der Datenschutz ist sichergestellt.

D. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Beitragsreglement tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.
- ² Es ersetzt jenes vom 1. Juli 2019.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 506 vom 18. Dezember 2019 geändert.

GEMEINDERAT GLATTFELDEN

Der Präsident	Der Schreiber a.i.
sig. E. Gassmann	sig. H.R. Steinmann